

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

23. März 2020
/Del

A 49 / 2020

Corona: Neuregelung zur Notbetreuung an Kitas und Schulen in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 35 / 2020 vom 19. März 2020 hatten wir Sie zuletzt über die Notbetreuung an Kitas und Schulen informiert. Aktuell hat die Landesregierung eine Neuregelung vorgenommen. In deren Rahmen wird die Voraussetzung, wer für seine Kinder die Notbetreuung in Anspruch nehmen kann, gelockert und Notbetreuung auch am Wochenende und in den Osterferien zur Verfügung gestellt.

Information des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (MSB):

Das MSB hat mit einer Schulmail alle Schulen in Nordrhein-Westfalen angewiesen, ab Montag, 23. März 2020, die Notbetreuung für Kinder von Eltern und Erziehungsberechtigten mit Berufen in der kritischen Infrastruktur zu erweitern: Die Notbetreuung in Schulen wird auf das Wochenende sowie die Osterferien 2020 (Ausnahme von Karfreitag bis Ostermontag) ausgeweitet. Wo ein Ganztagsangebot besteht, ist ab sofort auch eine Betreuung aller Schülerinnen und Schüler bis in den Nachmittag sichergestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob das jeweilige Kind einen Ganztagsplatz hat.

Darüber hinaus können Eltern, auch alleinerziehende, die nachweislich in Berufen im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind, künftig unabhängig von der beruflichen Situation des Partners oder des anderen Elternteils die Notbetreuung an Schulen sowohl am Vormittag als auch in der OGS am Nachmittag nutzen, sofern eine eigene Betreuung nicht gewährleistet werden kann. Es reicht damit, wenn von einem Elternteil eine entsprechende Bescheinigung vorlegt wird; es müssen nicht länger von beiden Elternteilen Bescheinigungen vorgelegt werden.

Ausführliche Informationen inkl. einer aktualisierten FAQ-Liste finden Sie in der Schulmail des Ministeriums unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/index.html>

Das aktualisierte **Antragsformular für Eltern inkl. Arbeitgeberbescheinigung** ist beigefügt (**Anlage 1**) und ebenfalls in der Schulmail zu finden.

Information des Ministeriums für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI):

Auch für die Notbetreuung von Kita-Kindern gilt die Lockerung im Hinblick auf den berechtigten Personenkreis sowie die Notbetreuung am Wochenende. Genauere Informationen dazu finden Sie im beigefügten Merkblatt des MKFFI (**Anlage 2**). Hier wird u. a. auch darauf hingewiesen, dass einen Betreuungsanspruch auch die Eltern haben, die keinen Betreuungsvertrag mit einem Kindertagesbetreuungsangebot haben. Eltern sollen sich in diesen Fällen an das Jugendamt wenden.

Hinweis:

Die Definition, welche Personen zum Personal kritischer Infrastruktur gehören, hat sich nicht geändert. Hierfür gilt weiterhin die Leitlinie des MAGS: vgl. Rundschreiben A 29 / 2020 vom 16. März 2020 oder unter

<https://www.mkffi.nrw/pressemitteilung/neue-leitlinie-bestimmt-personal-kritischer-infrastrukturen>

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer

(Anlagen)